

Amtliche Bekanntmachung**IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostufer Schweriner See**

Aufgrund des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15. März 2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises nachfolgende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostufer Schweriner See erlassen:

Artikel I

Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EURO monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,34 EURO pro Tag der Vertretung gezahlt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EURO. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.
- (5) Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Beiräte, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EURO monatlich.
- (7) Für das Amt Ostufer Schweriner See ehrenamtlich tätige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslage nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Artikel II

Die IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostufer Schweriner See tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Leezen, OT Rampe, 20.03.2007

Folgmann
Amtsvorsteher



Die o.g. Satzung des Amtes Ostufer Schweriner See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 10.04.2007 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostufer Schweriner See hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, den 06.06.2007



Folgmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und Plan für

den Weiterbau der Bundesautobahn A 241 (A 14) von der Anschlussstelle Schwerin-Nord (B 104) bis zur Anschlussstelle Jesendorf (L 101) Bau-km 15+685.073 bis Bau-km 30+000

Bauabschnitt II

und für die Verlegung der Kreisstraße PCH 1 von der B 104 bis Retgendorf (Neubau von der B 104 bis zur A 241, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+127.191, und Rekonstruktion von der A 241 bis Retgendorf, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+400)

in den Ämtern Ostufer Schweriner See (Cambs, Leezen und Dobin am See), Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (Ventschow), Neukloster-Warin (Bibow und Jesendorf) und Sternberger Seenlandschaft (Kuhlen-Wendorf und Langen Jarchow)

sowie

der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Planergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kompensation) und Plan der Kompensationsmaßnahmen Gut Cambs für den Weiterbau der Bundesautobahn 241 (A 14)

Bauabschnitt III

AS L 101 Jesendorf bis BAB A 20 AK Wismar-Ost Bau-km 30+000 bis 41+170

- I. Renaturierung Poischower Mühlenbach einschließlich Bauernmoor
- II. Kompensationsmaßnahmen Gut Cambs
in den Ämtern Ostufer Schweriner See, Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Grevesmühlen-Land und in der Stadt Grevesmühlen

Die Planfeststellungsbeschlüsse des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbehörde, vom 27. April 2007, Az.: VIII 510-553-12-3-26 und VIII 510-553-12-3-30, welche die o.a. Vorhaben betreffen, liegen mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

vom 8. Juni 2007 bis zum 21. Juni 2007 (zwei Wochen) in der Amtsverwaltung, Dorfplatz 4, 19067 Leezen/OT Rampe, während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der jeweilige Planfeststellungsbeschluss wird bzw. wurde den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen, die sich am Verfahren beteiligt haben, sowie den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

6. Juni 2007, 19067 Leezen/OT Rampe



Folgmann
Amtsvorsteher